

# GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD DER GEMEINDE EDERMÜNDE - SCHWALM-EDER-KREIS -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), sowie der §§ 1 - 5a, 9 - 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 13. Mai 1985 folgende

## GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD DER GEMEINDE EDERMÜNDE

im Ortsteil Holzhausen am Hahn beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Schwimmbades.

### § 2

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer bzw. Besucher des Schwimmbades. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des Bades und des gesamten Betriebsgebäudes. Die Gebühren sind spätestens zum Zeitpunkt des Betretens der Einrichtung durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten. Der Zugang zum Schwimmbadgelände wird nur gegen Entrichtung der Gebühr gestattet.
- (2) Ausgegeben werden Zehner-, Tages- und Saisonkarten sowie Familienkarten. Zehnerkarten berechtigen zum Besuch des Bades an zehn beliebigen Betriebstagen, die Tageskarten zur einmaligen Benutzung an einem Betriebstag, die Saisonkarten während einer festgesetzten Badesaison. Die Familienkarte gilt für alle in einem Haushalt lebenden Familienangehörigen einschließlich Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ein Anspruch auf Öffnung des Schwimmbades (z. B. bei schlechter Witterung) besteht nicht. Über die zeitweilige Schließung entscheidet der Gemeindevorstand oder im Eilfalle der Bürgermeister.

### § 3 <sup>\*)</sup>

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### A. Zehnerkarten

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Zehnerkarten für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres                            | 25,00 € |
| 2. Zehnerkarte für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 15,00 € |
| 3. Zehnerkarte für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Erwerbslose                         | 15,00 € |

---

<sup>\*)</sup> § 3 Abs. 1 in der Fassung vom 07.04.2014, rechtskräftig ab 18.04.2014

## B. Tageskarte

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Tageskarte für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres                             | 3,00 € |
| 2. Tageskarte für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 2,00 € |
| 3. Tageskarte für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Erwerbslose                         | 2,00 € |

## C. Saisonkarte

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Saisonkarte für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres                             | 55,00 € |
| 2. Saisonkarte für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 25,00 € |
| 3. Saisonkarte für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Erwerbslose                         | 25,00 € |
| 4. Saisonkarte als Familienkarte ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienangehörigen         | 90,00 € |

## D. Schulklassen

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. der Gemeinde Edermünde im Rahmen des Schwimmunterrichts             | - gebührenfrei - |
| 2. auswärtige Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichts pro Person | 1,00 €           |

## E. Sonstige geschlossene Gruppen

- |   |        |
|---|--------|
| ab 10 Personen (Bundeswehr, Polizei und dergleichen) pro Person | 2,50 € |
|---|--------|

## F. Sonstige Gebühren

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Pfandgebühr für ein Schließfach   | 1,00 € |
| 2. Ersatz für verlorenen Schließfachschlüssel erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |        |
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach Abs. 1 Ziff. A 2 + 3, B 2 + 3 und C 2 - 4 ist auf Verlangen durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises (Bescheinigung u. ä.) nachzuweisen.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist keine Gebühr zu entrichten.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Wochenblatt „Neues aus Edermünde“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 31. März 1983 außer Kraft.

Edermünde, den 14. Mai 1985

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

(Becker)  
Bürgermeister